

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/769  
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de  
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft: Frau Willudda / Herr Dr. Mainusch  
Durchwahl: (0511) 12 41- 650 / - 284  
E-Mail: Birgit.Willudda@evlka.de  
Datum: 29. Januar 2008  
Aktenzeichen: GenA 7040-1 III 8, 7 R 102

### Rundverfügung G2/2008

**Die Rundverfügung G2/2007 wird ergänzt: Nunmehr kann der Zusammenschluss besonders kleiner Kirchen- und Kapellengemeinden auch dann finanziell durch die Landeskirche gefördert werden, wenn der Zusammenschluss weniger als 1.000 Kirchenglieder, mindestens aber 300 Kirchenglieder umfasst.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Rundverfügung G2/2007 vom 22. März 2007 haben wir nach Abstimmung mit dem Landessynodalausschuss die Bedingungen für die Förderung des Zusammenschlusses besonders kleiner Kirchen- und Kapellengemeinden geregelt. U.a. ist mit der Rundverfügung festgelegt, dass ein Zusammenschluss nur dann gefördert werden kann, wenn die zusammengelegte Kirchengemeinde oder die verbindlich vereinbarte Zusammenarbeit mehrerer Kirchen- und Kapellengemeinden mindestens 1.000 Kirchenglieder umfasst. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die neu geschaffenen Zusammenschlüsse auch längerfristig arbeitsfähig sind.

Eine genauere Untersuchung möglicher Zusammenschlüsse in verschiedenen Kirchenkreisen hat jedoch gezeigt, dass strukturell sinnvolle Zusammenschlüsse u.a. deswegen nicht gefördert werden können, weil sie z.B. wegen der Landschafts- oder Siedlungsstruktur des Kirchenkreises nicht 1.000 Kirchenglieder umfassen können. Im Sinne der vom Finanzausgleichsgesetz (FAG) gewollten Dynamisierung in der Kirchengemeinde-Struktur der Landeskirche weiten wir daher auf Bitten der Landessynode den Kreis der förderungsfähigen Zusammenschlüsse ab sofort aus:

- Künftig wird jeder Zusammenschluss, der zu einer neuen Kirchengemeinde oder einer verbindlichen Zusammenarbeit **mit mindestens 300, aber weniger als 1.000 Kirchengliedern** führt, für jede beteiligte Kirchen-/Kapellengemeinde mit dem **Förderungsbetrag von 5.000 €** für jedes Haushaltsjahr des nächsten Planungszeitraums gefördert. Diese Halbierung des Förderungsbetrages gegenüber der allgemeinen Förderungssumme von 10.000 € für Zusammenschlüsse mit mehr als 1.000 Kirchengliedern entspricht den Regelungen über den Kirchengemeinde-Faktor nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FAG. Diese Regelungen sehen für Kirchen- und Kapellengemeinden mit mindestens 300, aber weniger als 1.000 Kirchengliedern ebenfalls nicht den vollen, sondern nur einen halben Gemeindebetrag vor.
- Ebenfalls in Analogie zu der bisherigen Regelung durch die Rundverfügung G2/2007 wird außerdem eine **Deckelung der Förderung bei einem halben Gemeindebetrag** erfolgen. D. h. die Förderung ist auf die Hälfte des Betrages begrenzt, der bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des Kirchenkreises im Rahmen des Kirchengemeinde-Faktors auf eine zusammengelegte neue Kirchengemeinde entfallen würde.

#### Beispiel:

Die Kirchengemeinde C (730 Kirchenglieder) schließt sich mit ihren beiden Kapellengemeinden (84 bzw. 178 Kirchenglieder) zum 01.01.2009 zusammen. Der Kirchenkreis erhält eine Einzelzuweisung i.H.v. 40.000,- Euro (4 Jahre lang 2 x 5.000,- €). Die Einzelzuweisung wird in diesem Fall noch nicht „gedeckelt“, weil der Förderbetrag i.H.v. 2 x 5.000 Euro pro Jahr unter dem Betrag liegt, mit dem die Gemeinde (halber Gemeindebetrag, weil mehr als 300, aber weniger als 1.000 Kirchenglieder) zu

Erstellt am: 02.05.08

berücksichtigen wäre (17.152 Euro in 2009, 16.530 Euro in 2010, 16.263 Euro in 2011 und 15.997 Euro in 2012.)

Ergänzend zur Erweiterung der Förderungsbedingungen weisen wir auf Bitten der Landessynode auf Folgendes hin:

In der Rundverfügung G2/2007 heißt es, dass die „Mittel zur Förderung der strukturellen Veränderungen an die neue Kirchengemeinde/die neue verbindlich vereinbarte Zusammenarbeit **weiterzuleiten**“ sind. Dieser Begriff ist verschiedentlich dahingehend missverstanden worden, dass der Kirchenkreis als Empfänger der Fördermittel der neuen Gemeinde/dem Zusammenschluss die Mittel ungeprüft zur Verfügung zu stellen hat. Allein schon aus der Konstruktion der Förderung als Einzelzuweisung an den Kirchenkreis (und nicht an die betroffenen Kirchen- und Kapellengemeinden) und den Beschlüssen der Landessynode, die dem Förderprogramm zugrunde liegen, wird aber ersichtlich, dass der Kirchenkreis im Rahmen des Förderprogramms eine **Steuerungsfunktion** haben soll. Der Kirchenkreis darf die Fördermittel zwar nicht frei verwenden, sondern muss sie zur Förderung und Unterstützung der für nötig gehaltenen Strukturveränderung **in den betroffenen Kirchengemeinden** einsetzen. Er kann aber (mit-) bestimmen, für welchen Zweck und ggf. unter welchen Auflagen und Bedingungen die Mittel eingesetzt werden sollen, und er kann die Verwendung dieser Mittel überwachen. Beispiele für mögliche Verwendungen enthält die Rundverfügung G2/2007.

Im Übrigen bleiben die in der Rundverfügung G2/2007 genannten Förderbedingungen (z.B. Förderzeitraum, Empfänger, Auflage zur Berichterstattung) unverändert.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff